



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Roland Magerl, Jan Schiffers**
und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

A) Problem

In der Vergangenheit zeigte sich immer wieder, dass Vorstände von Kliniken oder Geschäftsführer eine extrem hohe Vergütung erhalten oder bei Ausscheiden hochgradig alimentiert werden. Ein aktuelles Beispiel ist die Kliniken Nordoberpfalz AG. Dem Vorstand wurde bei Wechsel eine fast siebenstellige Abfindung gezahlt, obwohl er nur kurze Zeit im Amt war. Der Pflegedirektorin wurden nach kurzer Amtszeit 350 000 Euro Abfindung angeboten, zudem wurde öffentlich, dass sie eine Monatsvergütung von etwa 15 000 Euro brutto erhielt. Im Vergleich zu den Einkommen von Pflegekräften und angestellten Ärzten ist hier jede Relation verloren. Es gibt keine Norm, die eine Begrenzung von Gehältern von Führungskräften in Kliniken vorgibt. Jedoch sollte auch im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung den Krankenhausträgern und dem Staat als mittelbarer Geldgeber daran gelegen sein, exorbitante Vergütungen und Abfindungen zu vermeiden. Zudem muss vermieden werden, dass durch hohe Beraterkosten oder Berater, die Mitglieder in der Geschäftsführung werden, hohe Kosten entstehen, die auf der anderen Seite bei der Vergütung von Pflegekräften oder bei der Versorgung von Patienten fehlen. Durch die Einführung der DRG-Systematik ist es in Deutschland ohnehin schon nicht mehr vermeidbar, dass Patienten als Wirtschaftsgut angesehen werden. Es ist deshalb alles daran zu setzen, wenigstens im Bereich der Kosten der Geschäftsführung Regelungen zu treffen, die hier einen Abfluss der Gelder in unbegrenzten Höhen nicht mehr ermöglichen.

Weiter soll es keine finanziellen Anreize für die Schließung von Kliniken mehr geben. Die Pandemie hat gezeigt, dass eine kleinteilige Versorgungslandschaft in der Summe viele Vorteile bringt. Dem steht es nicht entgegen, dass Kliniken umgebaut und spezialisiert werden, um eine höchstmögliche Versorgungsqualität zu erhalten. Der monetäre Anreiz für Schließungen soll jedoch wegfallen.

B) Lösung

Zur Reglementierung der Vergütungshöhe von Führungskräften in Kliniken wird im Bayerischen Krankenhausgesetz die Möglichkeit der Förderung von Investitionen etc. künftig daran geknüpft, dass die Krankenhausträger nachweisen müssen, dass Führungskräfte nur noch in einem gewissen Gehaltsrahmen vergütet werden, keine überhöhten Abfindungen gezahlt wurden und sich die in Anspruch genommenen Beratungsleistungen in Grenzen gehalten haben. Zudem soll normativ geregelt werden, dass Fördergelder nur erhält, wer seine Geschäftsführung nicht aus Mitgliedern meist hoch dotierter Beratungsfirmen zusammensetzt. Zudem werden die Ausgleichszahlungen für die Schließung von Kliniken gestrichen und auf Umstellungsmaßnahmen beschränkt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine, aber im Gesamtsystem wird weniger Geld für das Overhead in Kliniken verbraucht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

§ 1

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Fördermittel werden nur gewährt, wenn der Krankenhausträger nachweist, dass

1. ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bzw. die Klinikgeschäftsführung höchstens eine Vergütung erhält, die in der kumulierten Höhe das 1,5-Fache der Besoldungsgruppe B 11 des Bayerischen Besoldungsgesetzes pro Jahr nicht übersteigt,
2. weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung höchstens eine Vergütung gezahlt wird, die in der kumulierten Höhe das 1,5-Fache der Besoldungsgruppe B 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes pro Jahr nicht übersteigt,
3. in den vergangenen fünf Jahren vor Beantragung der Fördermittel an ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung keine Abfindung gezahlt wurde, welche die Vorgaben des § 1a des Kündigungsschutzgesetzes übersteigen,
4. in den vergangenen fünf Jahren vor Beantragung der Fördermittel nicht mehr als 1 % des Jahresumsatzes für Beratungsleistungen aufgewandt wurde und
5. nicht mehr als ein Mitglied der erweiterten Geschäftsführung Mitarbeiter einer externen Beratungsfirma ist.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 müssen jeweils ein Jahr vor der Beantragung der Förderung sowie ein Jahr nach ihrem Erhalt vorliegen. ³Entfallen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 ein Jahr nach Erhalt der Förderung ist dies der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen und die Förderung zurückzuerstatten.“

2. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Schließung oder“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bei Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben werden auf Antrag pauschale Ausgleichszahlungen gewährt. ²Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit ein krankenhauplanerischer Zusammenhang mit dem Aufbau von Behandlungsplätzen oder der Neuaufnahme entsprechender Fachrichtungen an anderen Krankenhäusern besteht oder wenn die Umstellung die Folge eines Insolvenzverfahrens ist. ³Leistungen nach § 9 Abs. 3a KHG sind auf die Ausgleichszahlungen anzurechnen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Im Allgemeinen:**

Es gibt keine normative Vorgabe zur Begrenzung von Vergütungen für Mitglieder einer Geschäftsführung im Klinikbereich. Jedoch wird die staatliche Förderung nach den Grundsätzen des Bayerischen Krankenhausgesetzes an Bedingungen gebunden. Um normativ zu regeln, dass Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass ihnen die wirtschaftliche Betriebsführung auch bei den Managergehältern wichtig ist, wird der Art. 9 um Regelungen erweitert, die als Maßgabe für künftige Zuwendungen dienen sollen. Zudem soll im Art. 17 die Regelung für Ausgleichszahlungen für Schließungen wegfallen und sich künftig ausschließlich auf Umstellungen von Kliniken konzentrieren.

Im Einzelnen:**Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Zur normativen Regelung von wirtschaftlichen Grundsätzen im Bereich der Geschäftsführung von Kliniken ist ein neuer Abs. 5 einzufügen, der die Voraussetzungen regelt, die Klinikträger nachweisen müssen, wenn sie eine staatliche Förderung nach den Maßgaben des Bayerischen Krankenhausgesetzes erhalten wollen. Durch diese normativen Regelungen wird sichergestellt, dass die Angemessenheit bei Bezahlung von Führungskräften gewahrt bleibt. Zudem ist mit der Kopplung an das Bayerische Besoldungsgesetz eine dynamische Gehaltsentwicklung gegeben. Weiter wird geregelt, dass Abfindungszahlungen sich an § 1a Kündigungsschutzgesetz zu orientieren haben und Beratungsleistungen eher sparsam in Anspruch zu nehmen sind. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass die Nachweise vor einer Zusageerteilung zu erbringen sind.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Durch den Wegfall der Ausgleichszahlungen für Klinikschließungen ist die Überschrift anzupassen.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Durch die Streichung der Möglichkeit, Ausgleichszahlungen für Schließungen zu erhalten, soll die bestehende Klinikstruktur in Bayern gefestigt werden. Hierfür ist die Formulierung des Art. 17 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.